

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 15 | ausgegeben am 5. April 2016

**Neubekanntmachung der Satzung der Pädagogischen Hochschule
Karlsruhe für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Master-
studiengang Bildungswissenschaft**

vom 8. Mai 2014, in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 4. April 2016

Neubekanntmachung der Satzung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang Bildungswissenschaft

vom 8. Mai 2014
in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 4. April 2016

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. April 2014 (GBl. S. 99, 168), i. V. m. § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HWO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. April 2014 (GBl. S. 99, 169), hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe am 6. Mai 2014 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang Bildungswissenschaft sind:

1. ein Bachelorabschluss oder mindestens gleichwertiger Abschluss einer Universität, Pädagogischen Hochschule, Fachhochschule oder Dualen Hochschule. Das dem Abschluss zugrundeliegende Studium muss mit einem Mindestumfang von 180 ECTS-Punkten oder mit mindestens dreijähriger Regelstudienzeit in einem Bachelorstudengang oder einem mindestens gleichwertigen Studiengang absolviert worden sein;
2. 40 CP aus dem Bereich Bildungswissenschaft aus dem vorangegangenen Hochschulstudium;
3. 5 CP aus dem Bereich Forschungsmethoden aus dem vorangegangenen Hochschulstudium;
4. Kenntnisse im Bereich des vom Bewerber/von der Bewerberin gewählten Wahlpflichtfachs entsprechend der Anlage zu dieser Satzung;
5. eine hinreichende Eignung und Motivation für den Masterstudiengang Bildungswissenschaft im Sinne des § 3.
6. Für ausländische Bewerber/-innen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, ein Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse entsprechend den Vorschriften der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe in der jeweils gültigen Fassung.
7. Bei der Prüfung der Zugangsvoraussetzungen ist § 35 Absatz 1 LHG zu berücksichtigen (Umsetzung Lissabon Konvention).

§ 2 Fristen

Eine Zulassung von Studienanfängern/Studienanfängerinnen erfolgt jeweils zum Wintersemester. Der Antrag auf Zulassung muss bis zum

15. Juli eines Jahres (Ausschlussfrist)

bei der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe eingegangen sein.

§ 3 Form des Antrages, Nachweis der hinreichenden Eignung und Motivation

(1) Der Antrag auf Zulassung erfolgt online über die Homepage der Hochschule. Zusätzlich ist der Antrag auf Zulassung vom Bewerber/von der Bewerberin auszudrucken, eigenhändig zu unterschreiben und zusammen mit den Unterlagen entsprechend Abs. 2 an die Studienabteilung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe zu senden.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Zeugnisse und Dokumente, die den bisherigen Werdegang des Bewerbers/der Bewerberin belegen, insbesondere des Zeugnisses des Bachelorabschlusses oder eines mindestens gleichwertigen Abschlusszeugnisses im Sinne des § 1 Ziff.1 samt Diploma Supplement und Transcript of Records,
2. Nachweis von 40 CP aus dem Bereich Bildungswissenschaft aus dem vorangegangenen Hochschulstudium im Sinne von § 1 Ziff. 2,
3. Nachweis von 5 CP aus dem Bereich Forschungsmethoden aus dem vorangegangenen Hochschulstudium im Sinne von § 1 Ziff. 3,
4. Nachweis von entsprechenden Kenntnissen im Bereich des vom Bewerber/der Bewerberin gewählten Wahlpflichtfachs im Sinne von § 1 Ziff. 3 entsprechend der Anlage zu dieser Satzung
5. eine schriftliche Erklärung des Bewerbers/der Bewerberin darüber, dass der Prüfungsanspruch noch nicht durch das endgültige Nichtbestehen einer Modulprüfung oder der Masterprüfung im Masterstudiengang Bildungswissenschaft oder einem fachverwandten Studiengang verloren wurde,
6. eine schriftliche Erklärung des Bewerbers/der Bewerberin über eine eventuelle frühere Teilnahme an einem hochschuleigenen Auswahlverfahren für einen Masterstudiengang an der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe.

Die Nachweise gemäß Nr. 1 sind in amtlich beglaubigten Kopien beizubringen.

(3) Ferner sind dem Antrag zum Nachweis der hinreichenden Eignung und Motivation für den Studiengang folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein schriftlicher Bericht (Motivationsschreiben) im Umfang von 2-3 DIN-A 4-Seiten, der die Wahl des Studienortes Karlsruhe, des angestrebten Studiums und des angestrebten Berufs sowie eine gegebenenfalls angestrebte Promotion begründet wie auch die bisherigen Studienleistungen und sonstigen wissenschaftlichen Arbeiten bzw. Tätigkeiten (z.B. Forschungstätigkeiten, Veröffentlichungen etc.) des Bewerbers / der Bewerberin in Kurzform darstellt und erläutert,
2. eine Zusammenfassung der akademischen Abschlussarbeit (z.B. Bachelorarbeit, Diplomarbeit, etc.) oder der wissenschaftlichen Abschlussarbeit; soweit die Abschlussarbeit noch nicht fertiggestellt ist, ein entsprechendes Exposé,
3. Nachweise über wissenschaftliche Leistungen (insbesondere bildungswissenschaftliche und forschungsmethodische Vorkenntnisse und Kompetenzen, Forschungstätigkeiten, Forschungs- und Studienaufenthalte im Ausland und einschlägige Publikationen) i.S.v. § 6,
4. Nachweise über eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem einschlägigen Ausbildungsberuf, eine für den Studiengang einschlägige Berufsausübung, weitere praktische Tätigkeiten (z.B. als studentische Hilfskraft) i.S.v. § 6,
5. Nachweise über sonstige Leistungen und Qualifikationen (z.B. Preise und Auszeichnungen, besonderes soziales oder politisches Engagement) i. S. v.§ 6.

(4) Die Hochschule kann verlangen, dass diese der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind. Falls die vorgelegten

Unterlagen und Zeugnisse nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache erforderlich.

(5) Liegt das Zeugnis über den Bachelor- bzw. vergleichbaren Hochschulabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungen zum Zeitpunkt der Zulassung noch nicht vor und ist aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen des Bewerbers/der Bewerberin, zu erwarten, dass er/sie das Bachelorstudium bzw. sonstige vorangegangene Hochschulstudium rechtzeitig vor Beginn des Masterstudiengangs Bildungswissenschaft abschließen wird, kann im Rahmen der Entscheidung über die Zulassung eine Durchschnittsnote berücksichtigt werden, die aufgrund der bisherigen Prüfungsleistungen ermittelt wird. Hierfür muss der Bewerber/die Bewerberin eine vorläufige Leistungsübersicht über die bisher erbrachten Prüfungsleistungen, den bereits erreichten Umfang an ECTS-Punkten und die Anmeldung zur Abschlussarbeit vorlegen. Aus der Leistungsübersicht muss der bis dahin erzielte Notendurchschnitt hervorgehen. Die Leistungsübersicht muss von einer für die Notengebung oder Zeugniserteilung autorisierten Stelle ausgestellt sein. Sie ist im Original oder in beglaubigter Kopie vorzulegen. Der Bewerber/die Bewerberin erhält aufgrund der ermittelten Durchschnittsnote sowie aufgrund der allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen des § 1 eine Zulassung unter dem Vorbehalt, dass das endgültige Zeugnis über den Bachelorabschluss bzw. vergleichbaren Hochschulabschluss unverzüglich, spätestens bis drei Monate nach Beginn des Semesters, für das die Zulassung beantragt wurde, nachgereicht wird. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht oder erfüllt das endgültige Zeugnis nicht die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen des § 1, erlischt die Zulassung zum Masterstudiengang Bildungswissenschaft.

(6) Über die Gleichwertigkeit des Abschlusszeugnisses im Sinne von § 2 Abs. 2 Ziff. 1 entscheidet die Auswahlkommission (§ 4).

(7) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Bewerbungsunterlagen nicht fristgemäß oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(8) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe unberührt.

§ 4 Auswahlkommission

Für die Vorbereitung der Entscheidung über die Auswahl wird von der Studiengangsleitung eine Auswahlkommission gebildet, die aus mindestens zwei Personen des hauptberuflichen wissenschaftlichen Dienstes besteht, davon mindestens ein/e Hochschullehrer/-in.

§ 5 Auswahlverfahren, Erstellen der Rangliste

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich form- und fristgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
- b) nicht im Rahmen einer vorweg abziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

(2) Unter den Bewerber/-innen erstellt die Auswahlkommission aufgrund

- a) der Gesamtnote der Abschlussprüfung, die Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang Bildungswissenschaft ist,
- b) dem Motivationsschreiben und
- c) den wissenschaftlichen, beruflichen und sonstigen Leistungen

eine Rangliste, wobei die Gesamtnote der Abschlussprüfung mit max. 10 Punkten, das Motivationsschreiben mit max. 10 Punkten, die wissenschaftlichen Leistungen mit max. 10 Punkten, die beruflichen Leistungen mit max. 10 Punkten und sonstigen Leistungen mit max. 10 Punkten bewertet werden. Die ermittelten Punktzahlen werden zu einer Gesamtpunktzahl addiert.

(3) Bei Ranggleichheit gilt § 16 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO).

§ 6 Wissenschaftliche, berufliche und sonstige Leistungen

Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten die wissenschaftlichen, beruflichen und sonstigen Leistungen jeweils gesondert auf einer Skala von 0 bis 10. Dabei werden die folgenden Kriterien berücksichtigt, sofern sie über die Eignung des Bewerbers / der Bewerberin für das angestrebte Studium besonderen Aufschluss geben:

1. Wissenschaftliche Leistungen, insbesondere bildungswissenschaftliche und forschungsmethodische Vorkenntnisse und Kompetenzen, Forschungstätigkeiten und Forschungsaufenthalte in wissenschaftlichen Institutionen oder der Industrie, Forschungs- und Studienaufenthalte im Ausland und einschlägige Publikationen;
2. eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem einschlägigen Ausbildungsberuf, eine für den Studiengang einschlägige Berufsausübung sowie weitere praktische Tätigkeiten (z.B. als studentische Hilfskraft)

sowie

3. sonstige Leistungen und Qualifikationen, (z.B. Preise und Auszeichnungen, besonderes soziales oder politisches Engagement).

§ 7 Abschluss des Verfahrens

(1) Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Hochschulleitung aufgrund der von der Auswahlkommission festgestellten Rangliste.

(2) Bewerber/-innen, die zugelassen werden, erhalten von der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe einen schriftlichen Zulassungsbescheid.

(3) Bewerber/-innen, die nicht zugelassen werden, erhalten einen schriftlichen Ablehnungsbescheid. Dieser ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8 Niederschrift

Das Auswahlverfahren ist zu dokumentieren.

§ 9 Einsichtnahme

(1) Innerhalb eines Monats nach der Mitteilung des Ergebnisses nach § 7 ist einem nicht zugelassenen Bewerber/einer nicht zugelassenen Bewerberin auf schriftlichen Antrag an die Studiengangskoordination in angemessener Frist Einsicht in die ihn/sie betreffenden Unterlagen des Zulassungsverfahrens zu gewähren. Die Studiengangsleitung bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Kann der Bewerber/die Bewerberin einen festgesetzten Termin zur Einsichtnahme nicht wahrnehmen, muss er/sie dies gegenüber der Studiengangsleitung anzeigen und begründen. Die Studiengangsleitung entscheidet über eine weitere Gelegenheit zur Einsichtnahme.

(2) Die Unterlagen von Bewerber/-innen, die an der Hochschule immatrikuliert werden, wer-

den in die Studierendenakte überführt. Die Unterlagen von Bewerber/-innen, die nicht immatrikuliert wurden, werden nach der bestandskräftigen Entscheidung hierüber unverzüglich vernichtet.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Die Satzung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe für den Zugang zum Masterstudium Bildungswissenschaft vom 12. Mai 2010 in der Fassung vom 29. Januar 2013 wird aufgehoben.

(2) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Karlsruhe, den 8. Mai 2014

gez. Dr. Christine Böckelmann
Rektorin

Anlage

erforderliche Kenntnisse für das jeweilige Wahlpflichtfach gem. § 1 Nr. 4:

	Wahlpflichtfach	Vorausgesetzte CP
1.1	Beratung und Kommunikation	2
1.2	Bildungsforschung (einschließlich frühe Bildung)	4
1.3	Bildung und Begabung	2
2	Alltagskultur und Gesundheit	24
	Anglistik	8
	Biologie	18
	Deutsch	8
	Geographie	8
	Geschichte	18
	Mathematik	12
	Technik	8
	Politik	18
3.1	Gesundheitsbildung	2
3.2	Sportwissenschaften	8
4.1	Evangelische und katholische Theologie	24
4.2	Fragen der Philosophie	8
5	Interkulturelle Bildung, Migration und Mehrsprachigkeit	2